**BETRIEBSANWEISUNG**

gemäß § 17 Abs. 2 Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)

für die gentechnische Anlage **<NNN00> der Sicherheitsstufe 2**

*(Gilt nur für gentechnische Labor- oder Produktionsanlagen S2; sie gilt nicht für Gewächshäuser oder Tierhaltungsbereiche)*

Stand: 14.04.2016, Version 1.3

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Geltungsbereich** **Seite**

**2. Telefonnummern der verantwortlichen Personen - Notruf Seite**

**3.** **Risikobewertung und Gefährdungspotential der gentechnischen Arbeiten Seite**

3.1 Risikobewertung der verwendeten Organismen/GVO
sowie Einstufung der gentechnischen Arbeit Seite

**4. Kennzeichnung/Beschilderung der gentechnischen Anlage Seite**

**5. Verantwortlicher Projektleiter-Regelung im Vertretungsfall Seite**

**6. Unterweisungen Seite**

***7. Arbeitsmedizinische Vorsorge-/Präventionsmaßnahmen* Seite**

**8. Normalbetrieb Seite**

8.1 Zugangsregelung *Seite*

8.2 Allg. Vorschriften, richtige Verhaltensweisen u. Schutzmaßnahmen Seite

8.3 Regeln für sicheres und hygienisches Arbeiten Seite

**9. Aufzeichnungen und Dokumentationspflichten Seite**

**10. Inaktivierung und Entsorgung Seite**

**11. Service und Instandhaltungsarbeiten Seite**

**12. Stör- und Notfälle Seite**

12.1 Meldungen von Stör- und Notfällen Seite

12.2 Austreten von GVOs oder sonstigem Material mit Gefährdungspotential Seite

12.3 Kontamination eines Mitarbeiters mit GVOs durch Hautkontakt

 und/oder Verletzung Seite

12.4 Brand Seite

**13. Gesetzes- und Vorschriftengrundlage für die Sicherheitsmaßnahmen Seite**

Anhang 1: Behandlung von Wunden/Maßnahmen bei Inkorporation von

 GVO/Mikroorganismen Seite

Anhang 2: Hygieneplan Seite

Anhang 3: Aufgaben des Reinigungspersonals Seite

Anhang 4: Wartung und Überprüfung von sicherheitstechnischen

 Einrichtungen (u. a. Sicherheitswerkbänke und Autoklaven) Seite

**1. Geltungsbereich**

Diese Betriebsanweisung gilt für die folgende gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2

|  |
| --- |
| Organisationseinheit (z.B. Institut, Abteilung): |
| Adresse (Ort, Straße): |
| Räumlicher Umfang der gentechnischen Anlage (Stockwerk, Raumnummern): |
| Aktenzeichen, Datum des Zustimmungs- oder des Genehmigungsbescheides zur Errichtung und Betrieb der Anlage:Az.: Datum: |
| Projektleiter/In:Stellvertretender Projektleiter/In: |
| BBS: |

Um nicht die Zuverlässigkeit der Philipps-Universität Marburg als Betreiberin von gentechnischen Anlagen in Frage zu stellen, sind die in einem Behördenbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen unbedingt zu beachten und frist- und praxisgerecht auszuführen.

**2. Telefonnummern der verantwortlichen Personen - Notruf**

Projektleiter/In: .................................................................... Tel. dienstlich: .........................

 Tel. privat .........................

1. Vertreter/In: ..................................................................... Tel. dienstlich: .........................

 Tel. privat .........................

BBS: ............................................................. Tel. dienstlich: .........................

 Tel. privat .........................

Betriebsarzt/-ärztin: ............................................................... Tel. dienstlich: .........................

 Tel. privat .........................

Vertreter des Betreibers dieser gentechnischen Anlage
bzw. autorisierter Ansprechpartner
(z.B. Sicherheitsbeauftragte(r) Tel. dienstlich: .........................

 Tel. privat .........................

Technischer Notdienst Tel.: .........................

Ersthelfer/In Tel.: .........................

**Notarzt: Tel.: .........................**

**Feuerwehr: Tel.:** .**........................**

**3. Gefährdungspotential der gentechnischen Arbeiten für die menschliche Gesundheit und die Umwelt**Es handelt sich um gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

3.1 Risikobewertung der gentechnischen Arbeiten/GVO:

Ggf. Hinweis für bestimmten Personenkreis, der von Tätigkeit in der gent. Anlage ausgenommen ist, z.B. Immunsuppremierte, Allergiker, Schwangere, Personen mit Hauterkrankungen etc.

**4. Kennzeichnung/Beschilderung der gentechnischen Anlage**

Die gentechnische Anlage ist an allen Zutrittstüren als gentechnischer Arbeitsbereich unter Angabe der Sicherheitsstufe z.B. „**Gentechnisches Labor der Sicherheitsstufe S2“**

eindeutig zu kennzeichnen.

**

Die gentechnische Anlage ist zusätzlich mit dem Warnzeichen “Biogefährdung“ zu kennzeichnen.

**5. Verantwortliche Projektleitung – Regelung im Vertretungsfall**

Die hauptverantwortlich das Projekt leitende Person ist für den sicheren Betrieb der gentechnischen Anlage und die in ihr durchgeführten gentechnischen Arbeiten verantwortlich. Sind mehrere Projektleiter/Innen in der gentechnischen Anlage tätig (z.B. Stellvertreter, vorhabenbezogene Projektleiter/Innen), wird deren Verantwortung nachstehend festgehalten.

………………………………………………………………………………………………

Im Vertretungsfall wird die Verantwortung durch folgende Maßnahmen den Beschäftigten und Dritten kenntlich gemacht (Beschilderung, Unterrichtung der Beschäftigten):

………………………………………………………………………………………………

**6. Unterweisungen**

* Alle in der gentechnischen Anlage Beschäftigten haben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach jährlich an der von der Projektleitung durchgeführten Unterweisung gemäß § 17 Abs. 4 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) sowie an den regelmäßigen Arbeitsbesprechungen teilzunehmen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumente sind von der Projektleitung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen
* Vorübergehend Beschäftigte (Aushilfskräfte, Studierende, Gäste) und Besucher/Innen werden von derProjektleitung in einer verkürzten, direkt arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Unterweisung auf die Sicherheitsbestimmungen hingewiesen.
* Reinigungspersonal ist vom Projektleiter über mögliche Gefahren zu belehren; die Aufgaben des Reinigungspersonals sind schriftlich festzulegen (vgl. Anhang 3)
* Reinigungs- und Wartungspersonal darf in der gentechnischen Anlage erst tätig werden, wenn es von der Projektleitung über mögliche Gefahren belehrt und zum Zutritt ermächtigt wurde. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Für die Durchführung der Reinigungs- oder Wartungsmaßnahmen muss eine schriftliche Genehmigung des Betreibers oder einer verantwortlichen Person vorliegen. Sollte eine entsprechende Dauererlaubnis vorliegen, so sind die betreffenden Personen mindestens einmal jährlich tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Die Dokumente sind von der Projektleitung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

***7. Arbeitsmedizinische Vorsorge-/Präventionsmaßnahmen***

* Beim Umgang mit GVOs oder Biostoffen, die im Anhang Teil 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) aufgeführt sind, wird durch die das gentechnische Projekt leitende Person vor Arbeitsaufnahme eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge veranlasst.
* Die Wiedereinbestellungsfrist für die Pflichtvorsorge setzt der durchführende Betriebsarzt in Kenntnis der Arbeitsplatzbedingungen und der gesundheitlichen Voraussetzungen der beschäftigten Person in Abständen von 12, 24 oder 36 Monaten individuell fest (entsprechende Angabe in der Vorsorgebescheinigung für den Arbeitgeber).
* Für den Umgang mit GVOs und Biostoffen der Schutzstufe 2, für die gemäß Anhang Teil 2 keine Pflichtvorsorge veranlasst werden muss, wird eine Angebotsvorsorge während der jährlichen Sicherheitsunterweisung angeboten. Das Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird zusammen mit den Unterlagen der Sicherheitsunterweisung dokumentiert.

**8. Normalbetrieb**

**8.1 Zugangsregelung**Zutritt zur gentechnischen Anlage haben
 - die das Projekt leitendePerson und derenStellvertreter/In,
 - der/die Beauftragte für die Biologische Sicherheit,
 - die in der Anlage Beschäftigten.
 - andere Personen nur, wenn sie durch die Projektleitutung oder durch von ihr
 autorisierte Dritte hierzu ermächtigt und unterwiesen wurden.

**8.2 Allgemeine Vorschriften, richtige Verhaltensweisen und Schutzmaßnahmen**

Die hier beschriebenen Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die Beachtung der Grundregeln guter mikrobiologischer Technik

* Gentechnische Arbeiten (einschließlich Lagerung, Zentrifugation und Autoklavieren von GVO) dürfen nur in den oben genannten Räumen der gentechnischen Anlage durchgeführt werden.
* Die Nutzung der in dem Gentechnik-Arbeitsbereich vorhandenen Schreibarbeitsplätze ist auf die Protokollierung der Versuche sowie dazugehörige Dokumentationen beschränkt. Allgemeine Schreibarbeiten sind außerhalb der gentechnischen Anlage durchzuführen.
* Lebensmittel und Tabakerzeugnisse sowie Kosmetika dürfen weder in die gentechnische Anlage gebracht noch dort aufbewahrt werden. In den Arbeitsräumen darf nicht gegessen, getrunken, geraucht, geschminkt oder geschnupft werden.
* Fenster und Türen müssen während der Arbeiten geschlossen sein.
* Ungeziefer und Überträger von GVO (z.B. Nagetiere oder Arthropoden) sind wie folgt zu bekämpfen (falls keine eigene Bekämpfung erfolgt, zuständige Person/Kontakt aufführen) *…………………………………………………………………………………………………….…*

Laborräume und Arbeitsflächen müssen aufgeräumt und sauber gehalten werden. Auf Arbeitstischen sollen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen. Vorräte werden in den folgenden Räumen oder Schränken gelagert:

…………………………………………………………………………………………………….…

* Es dürfen nur ausreichend qualifizierte Beschäftigte nach einer entsprechenden Einweisung gentechnische Arbeiten durchführen. Dies wird unter Aufsicht des Projektleiters wie folgt umgesetzt:

 …………………………………………………………………………………………………….…

* Folgende Schutzkleidung (Kittel, ggf. Einmalhandschuhe, Augen- oder Mundschutz) ist zu tragen:
……………………………………………………………………………………………….
Die Schutzkleidung sollte getrennt von der Straßenkleidung aufbewahrt werden. Die Schutzkleidung ist vor Verlassen der gentechnischen Anlage wie folgt abzulegen (Kleiderablagen/-haken/Spinde etc., möglichst in der Nähe der Zugangstüren):
……………………………………………………………………………………………
Mit GVO kontaminierte Schutzkleidung ist sofort zu wechseln und gemäß Hygieneplan zu behandeln.
* Beim Umgang mit Chemikalien (Gefahrstoffen) sind die Bestimmungen der Gefahrstoff-verordnung zu beachten. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind im Raum …… verfügbar.
* Die Identität und Reinheit der benutzten Organismen ist regelmäßig zu überprüfen. Eine Überprüfung sollte beim ersten Bezug der Organismen erfolgen. Weitere Folgeuntersuchungen sind in den folgenden Abständen durchzuführen:
…………………………………………………………………………………………
Folgende Verfahren sind bei den Prüfungen auf Reinheit und Identität anzuwenden (z.B. Charakterisierung von Zelllinien, Überprüfung auf Kontamination mit Mykoplasmen):
…………………………………………………………………………………………..
…………………………………………………………………………………………..
* Bei Arbeiten mit GVO, die sensibilisierende oder toxische Wirkungen oder pathogene Eigenschaften für den Menschen haben, ist der Arbeitsbereich wie folgt zu überwachen.
Methodik:

Beprobungspunkte / Methodik und Dokumentation:

**8.3 Regeln für sicheres und hygienisches Arbeiten**

* Die im Hygieneplan (Anhang 2 der Betriebsanweisung) festgelegten Verfahren zur Desin­fizierung und Inaktivierung müssen beachtet und angewandt werden
* Mundpipettieren ist untersagt. Pipettierhilfen sind zu benutzen.
* Bei allen Arbeiten muss darauf geachtet werden, dass keine Aerosole in den Arbeitsbereich gelangen können. Die Exposition der Beschäftigten gegenüber der GVO ist so gering wie möglich zu halten.
Folgende Verfahren/Maßnahmen sind zu beachten (z.B. dichte Zentrifugengefäße verwenden, offener Umgang nur unter einer Sicherheitswerkbank etc.):
…………………………………………………………………………………………….
* Ein offener Umgang mit GVO muss in einer Sicherheitswerkbank erfolgen (da Aerosolentstehung möglich).
* Die verwendeten GVOs werden wie folgt sachgerecht gelagert (Lagerbehältnisse, Lagerort, Beschriftung):

………………………………………………………………………………………………………
 Lagerbehälter müssen dicht verschlossen und gekennzeichnet sein

* GVO dürfen innerhalb derselben gentechnischen Anlage nur in den folgenden dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern/Gefäßen transportiert werden:……………………………………………………………………….
Transportbehälter müssen gekennzeichnet und bei Kontamination von außen desinfizierbar sein.
Bei einem Transport zwischen gentechnischen Anlagen bzw. Anlagenteilen eines Betreibers sind die vg. Transportbehälter mit einer Kennzeichnung zu versehen, der sich GVO, Risikogruppe und Projektleiter entnehmen lassen.
* Vor Reinigungs-, Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten an Geräten oder Einrichtungen, ist eine Desinfektion vorzunehmen. Im Falle einer Kontamination dieser Geräte/Einrichtungen ist vor diesen Arbeiten eine Dekontamination vorzunehmen (siehe Anhang 2 Hygieneplan).
* Die Verwendung von Spritzen und Kanülen ist verboten.
(Alternativ): Spritzen und Kanülen dürfen nur bei folgenden Arbeitsschritten verwendet werden: ………………………………………………………………………………….
Sie sind nach Gebrauch in folgenden Behältern zu sammeln (durchstoßsicher und autoklavierbar): ………………………………………………………………………
Das „Recapping“ ist verboten.
* Nach Beendigung der Arbeiten müssen die Hände desinfiziert, gewaschen und rückgefettet werden (siehe Hautschutzmaßnahmen im Hygieneplan).

**9. Aufzeichnungen/ Dokumentationspflichten**

Verschiedene Sachverhalte sind schriftlich zu dokumentieren; verantwortlich ist die/der Projektleiter/In. Die Unterlagen sind im Rahmen der Überwachung der zuständigen Behörde nach Aufforderung vorzulegen. Dies betrifft insbesondere:

* Führung von Aufzeichnungen
Beschreibung der gentechnischen Arbeiten inkl. Zielsetzung und Zeitraum (Beginn, Ende), Beschreibung und Risikobewertung der verwendeten Spender- und Empfängerorganismen, der übertragenen Bereiche, der Vektoren und GVO. Die Beschreibung des GVO muss es erlauben, diesen von anderen GVO zu unterscheiden (= molekulare Charakterisierung). Es sollten Listen über den Lagerungsort der verschiedenen GVOs geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen hinsichtlich des Inhalts und der Form den Vorgaben der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV) genügen.
* Wartung der sicherheitsrelevanten Geräte

Autoklaven: Überprüfungen der Funktion mit Bioindikatoren, die Durchführung von Wartungsarbeiten und von Druckbehälterprüfungen,

Mikrobiologische Sicherheitswerkbänke (MSW): Installationsprüfung und Prüfung bei Routinewartung von MSW´s sowie Filterwechsel,

* Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter/Innen und des Reinigungs- und Wartungspersonals (vgl. Punkt 6 dieser Betriebsanweisung)

Die Unterlagen sind vom Projektleiter zu verwahren. Aufbewahrungsfristen der GenTAufzV sind zu beachten.

Bei Überprüfungen sind grundsätzlich aufzuzeichnen:

* das Datum der Prüfung,
* Angaben zum Prüfverfahren,
* das Ergebnis der Überprüfung,
* Name und Unterschrift der Person, die die Prüfung durchgeführt hat.

**10. Inaktivierung und Entsorgung**

a) Material mit GVO

GVO-haltige Abfälle müssen in der gentechnischen Anlage gesammelt werden und vor Abgabe autoklaviert werden (Temperatur und Dauer siehe Hygieneplan), und zwar im Autoklaven in Raum Nr. ......... (ggf. gentechnische Anlage angeben).

Der Transport zum Autoklaven muss in verschlossenen, bruchsicheren Gefäßen erfolgen.
Die Funktionsfähigkeit des Autoklaven ist mindestens einmal halbjährlich mit Bioindikatoren nach besonderer Anleitung zu überprüfen (Anhang 4).

Nach dem Autoklaviervorgang können folgende Abfälle zum Hausmüll gegeben werden:

 - ................................................................................

Autoklavierte Abfälle, die gemäß Abschnitt b) entsorgt werden müssen:

* ................................................................................

Folgende Abfälle können nicht autoklaviert werden, sie müssen daher chemisch inaktiviert (siehe Hygieneplan) und anschließend gemäß Abschnitt b) entsorgt werden:

 - ................................................................................

b) Chemische Reststoffe und Abfälle mit Gefahrstoffen

Chemische Reststoffe und Abfälle mit Gefahrstoffen müssen *(nach Vorgaben der zuständigen Stelle/Person)* entsorgt werden

**11. Service- und Instandhaltungsarbeiten**

* Vor der Reparatur eines Gerätes durch Betriebsfremde ist die das gentechnische Projekt verantwortlich leitende Person zu informieren. Die Reparatur darf nur nach Zustimmung der Projektleitung erfolgen. Werden Geräte repariert oder aus dem gentechnischen Arbeitsbereich/der gentechnischen Anlage entfernt, muss sichergestellt sein, dass keine Kontamination mit gentechnisch veränderten Organismen vorliegt und sie keine biologischen Arbeitsstoffe enthalten.
* Sicherheitsrelevante Einrichtungen wie z.B. Mikrobiologische Sicherheitswerkbänke und Autoklaven sind regelmäßig - üblicherweise einmal jährlich - entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
* Bei den Mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken darf ein Filterwechsel nur von einer fachkundigen Person auf Weisung und nach den Vorgaben der Projektleitung durchgeführt werden (vgl. Anhang 4). Vor der endgültigen Entsorgung des gebrauchten HOSCH-Filters muss dieser innerhalb einer gentechnischen Anlage inaktiviert werden (autoklavieren oder mit Formaldehyd begasen).
Die Filterinaktivierung und – Entsorgung erfolgt in dieser gentechnischen Anlage wie folgt:
………………………………………………………………………………………………
* Das Servicepersonal wird vom Projektleiter auf die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen hingewiesen.

**12. Stör- und Notfälle**

**12.1 Meldung von Stör- und Notfällen**

* Die in der gentechnischen Anlage Beschäftigten müssen sich darüber informieren, wo und wie im Notfall die Versorgung der Anlage mit **Gas, Strom und Wasser** unterbrochen werden kann. Bei technischen Problemen (Überschwemmungen, Gas-Leck usw.) ist der technische Notdienst zu informieren.
* **Alle Unfälle in der gentechnischen Anlage und beim innerbetrieblichen Transport von GVO sowie Brände, Überschwemmungen und Ereignisabläufe, die eine Freisetzung von GVO zur Folge haben (können), müssen unverzüglich den jeweiligen Projektleiter/Innen und ggf. über die zuständigen Sicherheitsbeauftragten/Betrieblichen Ansprechpartner dem Betreiber bzw. dessen Beauftragten*Person/organisatorische Einheit)* gemeldet werden**.
* Diese Informationspflicht gilt für jede in der Anlage tätige Person, die von einem der ge­nannten Vorkommnisse Kenntnis erlangt, es sei denn, ihr ist bekannt, dass die Information bereits weitergeleitet wurde
* Alle Arbeitsunfälle wie Auslaufen, Verschütten oder Entweichen von biologischen Agenzien oder GVOs, bei denen eine Aufnahme durch Einatmen, Verschlucken, über die Haut (insbesondere bei Verletzungen) oder die Schleimhaut gegeben ist oder möglich erscheint, muss die/der Projektleiter/In bzw. Stellvertreter/In informiert werden. Vom Projektleiter ist unverzüglich eine Mitteilung an die Gentechnikbetreiberbeauftragte zu erstellen (Frau Dr. Fehling, Tel. 28-27027 oder Email gentechnik@uni-marburg.de). Zudem ist eine Unfallanzeige zu erstellen und über den zuständigen Sicherheitsreferenten weiterzuleiten.
* Herbeigerufene Einsatzkräfte der Feuerwehr, des technischen Notdienstes und Rettungsdienstes sind über die verwendeten biologischen Agenzien, von den Arbeiten ausgehenden Gefährdungen und über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.

**12.2 Austreten von GVOs oder sonstigem Material mit Gefährdungspotential**

* Mit Mikroorganismen kontaminierte Bereiche werden unverzüglich durch die folgenden Maßnahmen gesperrt (Schild o. ä.):
………………………………….…………………………………………………………
Die Projektleitung ist über diese Maßnahme unverzüglich zu informieren.
Die umgehende Dekontamination wird wie folgt durchgeführt (bzw. gemäß den Vorgaben des Hygieneplan):
…………………………………………………………………………………………….
Die Freigabe des Bereiches nach der Beseitigung der Kontamination erfolgt durch die Projektleitung.
* Im Fall einer Kontamination (z.B. in einer Zentrifuge) wird zunächst die ausgetretene Flüssigkeit mit Wischtüchern aufgenommen. Alle kontaminierten Oberflächen (z.B. Rotorkammer, Rotor und Schwingbecher) werden anschließend gemäß Hygieneplan einer Wischdesinfektion unterzogen. Kontaminierter Abfall (Wischtücher) bzw. Einmalmaterial ist zu autoklavieren.
* Die Kleidung ist nach einer Kontamination sofort zu wechseln und zu autoklavieren.

**12.3 Kontamination eines Mitarbeiters mit GVOs durch Hautkontakt und/oder Verletzungen**

* **Wunden sind gemäß Anhang 1 zu versorgen**
* Über jede Verletzung ist der Projektleiter zu informieren. Erforderlichenfalls ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen, siehe Anhang 1. Der Durchgangsarzt muss unverzüglich hinzugezogen werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass über eine Verletzung oder durch Verschlucken oder Einatmen im Labor verwendete Mikroorganismen in unveränderter oder gentechnisch veränderter Form in den Körper gelangt sein können.
* Es ist unverzüglich eine Mitteilung an die Gentechnikbetreiberbeauftragte zu erstellen (Frau Dr. Fehling, Tel. 28-27027 oder Email gentechnik@uni-marburg.de). Zudem ist eine Unfallanzeige zu erstellen und über den zuständigen Sicherheitsreferenten weiterzuleiten.
* Ärzte und Rettungsdienst müssen über die Möglichkeit einer Infektion mit GVO sowie sonstigem biologischen Material mit Gefährdungspotential und über die von den Arbeiten ausgehenden Gefährdungen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen informiert werden
* *(Gegebenenfalls Angaben über eine mögliche bzw. empfohlene Immunisierung einfügen)*

**12.4 Brand**

* Die Anweisungen im Alarmplan sind zu befolgen
* Herbeigerufene Einsatzkräfte der Feuerwehr, des technischen Notdienstes und des Rettungsdienstes sind über die verwendeten biologischen Agenzien, von den Arbeiten ausgehenden Gefährdungen und über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren
* Damit es im Brandfall oder bei anderen Zwischenfällen nicht zur Freisetzung von biologi-schen Agenzien kommt, sind die Organismen, mit denen beim Eintritt des Ereignisses gerade offen gearbeitet wird, sicher zu verstauen (bspw. die Frontscheibe der Sicherheitswerkbank ist zu schließen), wenn dies ohne Personengefährdung möglich ist.

**13. Gesetzes- und Vorschriftengrundlage für die Sicherheitsmaßnahmen**

Nur Zutreffendes
aufführen und gegebe-nenfalls er-gänzen

Neben dem Gentechnikgesetz und seinen Verordnungen sind u. a. folgende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten:

- Biostoffverordnung (BioStoffV)

- ArbMedVV

- Untergesetzliche Regelwerke aus dem Bereich Arbeitsschutz:

- TRBA 100 – Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien

- TRGS 526 – Laboratorien

 - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

 - Strahlenschutzverordnung
 - Tierseuchengesetz

- Tierschutzgesetz (falls zutreffend)

- Pflanzenschutzrechtliche Vorschriften
 - Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung
 - Abwasserrechtliche Vorschriften
 - Empfehlungen/Stellungnahmen der ZKBS

Die Vorschriften können im  *(Sekretariat/Raum)* eingesehen werden.

Für die Gültigkeit dieser Betriebsanweisung

.....................................................................................................

Ort Datum Unterschrift Projektleiter/In

**Anhang 1**

**Behandlung von Wunden/Kontaminationen**

**1. Wunden**

Wenn Mikroorganismen, mit denen im Labor gearbeitet wird, in unveränderter oder gentechnisch veränderter Form in eine Wunde gelangt sein können, ist folgendermaßen vorzugehen:

Im Übrigen werden Wunden entsprechend BGI 503 bzw. GUV-I 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“ behandelt.

**2. Verletzung/Kontamination der Augen**

Bei einer Verletzung/Kontamination der Augen ist das verletzte Auge unverzüglich mit Wasser (frischwassergespeiste Augendusche, notfalls weicher Wasserstrahl) 10min zu spülen; anschließend Arzt aufsuchen.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls ist eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Hessen (UKH) über das Referat für Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Universität MR zu richten. In anderen Fällen ist die Verletzung im Verbandbuch einzutragen.

**Maßnahmen nach möglicher Inkorporation
von Mikroorganismen bzw. GVO**

**Verschlucken:**

**Schleimhautkontakt:**

**Injektion:**

**Ärzte für Erste Hilfe (Berufsgenossenschaftliche Durchgangsärzte):**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Adresse** | **Telefon** |
| Prof. Dr. St. Ruchholtz | Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH,Standort Marburg, Klinik für Unfallchirurgie, Baldingerstraße, 35043 Marburg | 06421 / 58-65313, Uni-Anschluss: 09-65313 oder 09-62515 |
| Dr. Eike-Peter Schäfer | Krummbogen 14, 35039 Marburg | 06421 / 65612 |
| Dr. Hans-Henning Gratz | Erlenring 9, 35037 Marburg | 06421 / 948140 |

**Anhang 2**

**Hygieneplan**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **WAS** | **WANN** | **WOMIT** | **WIE** | **WER** |
| Hygienische Händedesinfektion | vor Arbeitsaufnahme;vor dem Waschen nach Arbeitsunterbrechung oder Arbeitsende | Händedesinfektionsmittel aus DirektspenderPräparat:Dosierung:Einwirkzeit: | einreiben |  |
| HändereinigungHändepflege | Nach der Händedes-infektion, bei Arbeitsende | Hautschonendes WaschpräperatPräparat:Dosierung:HautpflegemittelPräparat:Dosierung: | waschen/einreiben |  |
| Thermolabile Instrumente: |  | Präparat:Dosierung:Einwirkzeit: | desinfizieren undreinigen, ggf. Behälter und Eintauchverfahren beschreiben |  |
| Instrumente: |  | Autoklavieren Temperatur:Dauer: | autoklavieren |  |
| Sicherheitswerkbänke |  | Präparat:Dosierung:Einwirkzeit: | Scheuer-/Wischdesinfektion |  |
| Zentrifugen |  | Präparat:Dosierung:Einwirkzeit: | Innenraum und Rotor feucht abwischen, trocknen lassen; Rotor bei Bedarf in gebrauchsfertige Desinfektionsmittellösung einlegen |  |
| Arbeitsflächen |  | Präparat:Dosierung:Einwirkzeit: | Scheuer-/Wischdesinfektion |  |
| Oberflächen von Geräten und Inventar |  | Präparat:Dosierung:Einwirkzeit: | Wischdesinfektion, reinigen |  |
| Fußböden |  | Präparat:Dosierung:Einwirkzeit: | Wischdesinfektion, reinigen |  |
| Kontaminierte Schutzkleidung |  | 1) autoklavieren 121°C 20 min2) TextilsackWaschmittel: | desinfizieren und reinigen |  |
| Hosch-Filter |  | 1. Autoklavieren Temperatur:Dauer:

oder1. Formalinbegasung
 | autoklavieren |  |
| Abfälle und GVO: |  | in geeigneten BehälternTemperatur:Einwirkzeit: | AutoklavierenRegelmäßige Funktions-prüfungen mit Bioindikatoren |  |
| Abfälle die nicht autoklaviert werden dürfen (z.B. radio-aktive Abfälle) |  | in geeigneten BehälternPräparat:Dosierung:Einwirkzeit:  | sammelnzum Sondermüll |  |
| **Dekontaminations-maßnahmen** | Kontamination | Präparat:Dosierung:Einwirkzeit: | Verschüttete Flüssigkeit zunächst mit saugfähigem Material wie Einmalhand-tücher aufnehmen; das Material ist anschließend zu autoklavieren. Anschließend desinfizieren und reinigen |  |

Grundsätzlich sind nur Mittel und Methoden zu verwenden, die in folgenden Listen aufgeführt sind:
1. Liste des Verbunds für Angewandte Hygiene e.V. (VAH) als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren

2. Liste der vom Robert-Koch-Institut Berlin anerkannten Desinfektionsmittel und Verfahren

**Anhang 3**

**Aufgaben des Reinigungspersonals**

*Angaben über die zu reinigenden Flächen und Gegenstände mit Hinweis auf die Reinigungsverfahren und auf den Hygieneplan:*

*Angaben über Reinigungsarbeiten, die nicht von Reinigungskräften auszuführen sind, sondern dem Laborpersonal vorbehalten bleiben:*

**Anhang 4**

**Wartung und Überprüfung sicherheitsrelevanter Geräte:**

**1. Wartung und Überprüfung der Autoklaven**

*(Angaben über Testverfahren, zeitlichen Abstand bis zur erneuten Überprüfung, Wartungsarbeiten, verantwortliche Personen, ausführende Personen (Firmen)*

Die Überprüfungen mit Bioindikatoren, die Durchführung von Wartungsarbeiten und die Druckbehälterprüfungen sind jeweils schriftlich zu dokumentieren (Datum der Durchführung, Ergebnis, Name und Unterschrift der durchführenden Person). Möglich ist auch ein Verweis auf ein Autoklavenbuch o. ä. in dem die entsprechende Dokumentation festgehalten wird.

**2. Wartung und Prüfung der Mikrobiologischen Sicherheitswerkbänke**

*Angaben über Testverfahren, zeitlichen Abstand bis zur erneuten Prüfung, Wartungsarbeiten, Filterwechsel, Filterentsorgung, verantwortliche Personen, fachkundigePerson (Firmen)*

**Filter aus Sicherheitswerkbänken, die GVO enthalten können, müssen vor der Abgabe in einer gentechnischen Anlage inaktiviert werden!**

**3. Wartung und Prüfung: sonstiges (z.B. Zentrifugen, Filter der Raumlufttechnik, Abzüge)**